

**1. Verordnung zur Änderung  
der Polizeiverordnung gegen umweltschädigendes Verhalten und  
Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das  
Anbringen von Hausnummern für das Gebiet  
der Gemeinde Niederdorf (Umwelt-Polizeiverordnung)**

Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses Stollberg/Niederdorf vom 05.09.2024 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Niederdorf:

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

Geändert wird die Verordnung gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet Gemeinde Niederdorf (Umwelt-Polizeiverordnung), veröffentlicht im „Stollberger Stadtanzeiger“ Nr. 6/2017 wie folgt:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“


2. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stollberg, 06.09.2024

  
Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister

